

Rechtsgeschichtliches Seminar:
„Deutsche Rechtssprichwörter – verstaubt oder aktueller denn je?“
Ruhr-Universität Bochum
Juristische Fakultät

Thema 7:

„Wer zuerst kommt, mahlt zuerst“

bei

Prof. Dr. Karlheinz Muscheler
Wintersemester 2008/2009

vorgelegt von:

Stud. iur. Nils Uwe Borchert

INHALTSVERZEICHNIS

Literaturverzeichnis	III-VII
Seminararbeit	1
A. Einführung.....	1
I. Der Parkplatzfall.....	1
II. Allgemeine Anwendung des Prioritätsprinzips.....	2
B. Historische Herkunft – Entstehungsgeschichte.....	3
I. Römisches Recht.....	3
II. Deutsches Recht.....	3
III. Europäisches Recht.....	4
IV. Fazit.....	5
C. Mühlengeschichte.....	8
D. Historische Entwicklung.....	10
E. Heutige rechtliche Relevanz.....	12
I. Bürgerliches Recht.....	12
1. § 185 II S.2 BGB.....	13
2. § 659 I BGB.....	13
3. § 879 BGB.....	14
4. § 958 I BGB.....	14
5. § 1209 BGB.....	14
6. „Der Wettlauf der Sicherungsgeber“.....	14
II. Zivilprozessrecht.....	16
III. Patentrecht.....	16
IV. Handelsrecht.....	17
1. Prioritätsprinzip.....	17
2. Posterioritätsprinzip.....	17
V. Sonstiges Recht.....	18
1. Fernmeldeordnung.....	18
2. Preußisches Allgemeines Bergrecht.....	18
F. Resümee.....	19

LITERATURVERZEICHNIS

- Ahcin, Christian/
Armbrüster, Christian** Grundfälle zum Zessionsrecht, 2. Teil: Die Forderungsabtretung als dingliches Verfügungsgeschäft, JuS 2000, 768ff.
- Baumbach, Adolf/
Hopt, Klaus J.** Beck'sche Kurzkommentare, Handelsgesetzbuch, 29. Auflage, München 1995
(zitiert: Hopt, HGB)
- Baumbach, Adolf/
Hopt, Klaus J.** Beck'sche Kurzkommentare, Handelsgesetzbuch, 33. Auflage, München 2008
(Baumbach/Hopt/Bearbeiter, HGB)
- Bayer, Walter/
Wandt, Manfred** Das Verhältnis zwischen Bürgen und Grundschuldbestellern – BGH, NJW 1982, 2308, JuS 1987, 271ff.
- Erler, Adalbert/
Kaufmann, Ekkehard** Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte HRG, III. Band, List – Protonotar, Berlin 1984
(zitiert: Bearbeiter, in: Erler/Kaufmann, HRG)
- Ek, Sven B.** Den som kommer först till kvarns – ett ordsprak och dess bakgrund, Scripta Minora, Lund 1964, 1-59
(mit deutscher Zusammenfassung von Tilo von Spar, 60-66)
(zitiert: Ek, Den som kommer)
- Foth, Albrecht** Gelehrtes römisch-kanonisches Recht in deutschen Rechtsspruchwörtern, Juristische Studien, Band 24, Tübingen 1971
(zitiert: Foth, Gelehrtes Recht in deutschen Rechtsspruchwörtern)

- Günther, Ludwig** Deutsche Rechtsaltertümer in unserer heutigen deutschen Sprache, Leipzig 1903
(zitiert: Günther, Deutsche Rechtsaltertümer)
- Hentschel** Beck'sche Kurzkommentare, Straßenverkehrsrecht, 39. Auflage, München 2007
(zitiert: Bearbeiter, in: Hentschel)
- Hillebrand, Julius Hubert** Deutsche Rechtssprichwörter, Zweite Abteilung – Personenrecht, Nr. 19, Zürich 1858, 12f.
(zitiert: Hillebrand, Rechtssprichwörter)
- Hoffmann-Krayer, E./
Bächthold-Staubli, Hans** Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens, Band VI, Mauer – Pflugbrot, Berlin Leipzig 1934/1935
(zitiert: Hoffmann-Krayer/Bächthold-Staubli, Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens)
- Janz, Brigitte** Rechtssprichwörter im Sachsenspiegel : eine Untersuchung zur Text-Bild-Relation in den Codices picturati, Diss. Münster 1989
(zitiert: Janz, Rechtssprichwörter)
- Kleeberg, Wilhelm** Niedersächsische Mühlengeschichte, Hannover 1979
(zitiert: Kleeberg, Mühlengeschichte)
- Koehne, Carl** Gewerberechtliches in deutschen Rechtssprichwörtern, Festschrift für Georg Cohn zu seinem siebenzigsten Geburtstage, Zürich 1915, 429ff.
(zitiert: Koehne, FS-Cohn)
- Medicus, Dieter** Bürgerliches Recht, 20. Auflage, Tübingen 2004
(zitiert: Medicus, Bürgerliches Recht)

- Münchener
Kommentar** BGB, §§ 611 – 704, Band 4, 4. Auflage,
München 2005
(zitiert: MünchKommBGB/Bearbeiter)
- Münchener
Kommentar** BGB, §§ 854 – 1296, Band 6, 4. Auflage,
München 2004
(zitiert: MünchKommBGB/Bearbeiter)
- Palandt** Beck'sche Kurzkommentare, Bürgerliches
Gesetzbuch, 67. Auflage, München 2008
(zitiert: Palandt/Bearbeiter)
- Röhrich, Lutz** Lexikon der sprichwörtlichen Redensarten, Band 1:
Aal bis mau, 5. Auflage, Freiburg 1973
(zitiert: Röhrich, Redensarten)
- Sachsse...** Zeitschrift für deutsches Recht und deutsche
Rechtswissenschaft, Sechszehnter Band, Tübingen
1856, 87ff.
(zitiert: Sachsse, ZfR)
- Singer, Samuel** Thesaurus Proverbiorum Medii Aevi, Lexikon der
Sprichwörter des romanisch – germanischen
Mittelalters, Band 8, Linke – Niere, Berlin 1999
(zitiert: Singer, Lexikon der Sprichwörter)
- Speer, Heino** Deutsches Rechtswörterbuch, Wörterbuch der
älteren deutschen Rechtssprache, Neunter Band,
Mahlgericht – Notrust, Weimar 1992 – 1996
(zitiert: Speer, Deutsches Rechtswörterbuch)
- Thiele, Ernst** Luthers Sprichwörtersammlung, Nach seiner
Handschrift zum ersten Male herausgegeben und mit
Anmerkungen versehen, Weimar 1900
(zitiert: Thiele, Luthers Sprichwörtersammlung)

- Thomas, Heinz/
Putzo, Hans** Zivilprozessordnung, Kommentar, 26. Auflage, München 2004
(zitiert: Bearbeiter, in: Thomas/Putzo, ZPO)
- Ullreich, Günther** Germanenrechte – Zwickauer Rechtsbuch, Schriften des Deutschrechtlichen Instituts, Weimar 1941
(zitiert: Ullreich, Zwickauer Rechtsbuch)
- Wacke, A.** Das Rechtssprichwort des Monats: Wer zuerst kommt, mahlt zuerst – Prior tempore potior iure, JA 1981, 94ff.
- Wander, Karl Friedrich Wilhelm** Deutsches Sprichwörter-Lexikon, Ein Hausschatz für das deutsche Volk, In 5 Bänden, Band 3, Lehrer – der Sattler, Nachdruck der Ausgabe Leipzig 1873, Aalen 1963
(zitiert: Wander, Sprichwörter-Lexikon)
- Weizsäcker, Wilhelm** Volk und Staat im deutschen Rechtssprichwort, Aus Verfassungs- und Landesgeschichte, Festschrift zum 70. Geburtstag von Theodor Mayer, Band 1, Zur Allgemeinen und Verfassungsgeschichte, Konstanz 1954, 305ff.
(zitiert: Weizsäcker, FS-Mayer)
- Zöller, Richard** Zivilprozessordnung, Kommentar, 26. Auflage, Köln 2007
(zitiert: Zöller/Bearbeiter, ZPO)

A. Einführung

I. Der Parkplatzfall

Im Rahmen einer bis dahin erfolglos verlaufenden Parkplatzsuche bleibt A mit seinem Wagen am rechten Fahrbahnrand stehen, um auf das Freiwerden einer der an dieser Fahrbahnseite befindlichen, zu diesem Zeitpunkt jedoch besetzten, Parkbuchten zu warten. B, der ebenfalls auf der Suche nach einem freien Stellplatz für sein Auto ist, reagiert im Moment des Freiwerdens schneller und fährt vor A auf den freigewordenen Parkplatz.

Das Verhalten des B scheint auf den ersten Blick dem Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme in § 1 II StVO zu widersprechen und könnte als Verstoß gegen die guten Sitten gewertet werden. Ist es aber auch tatsächlich rechtswidrig?

Die Antwort gibt § 12 V, S. 1, 1. HS StVO; hiernach hat „an einer Parklücke Vorrang, wer sie zuerst unmittelbar erreicht“. Eine Parklücke entsteht, wenn sie durch Freigabe des Benutzers direkt einfahrbereit wird; zur Neubenutzung berechtigt ist derjenige, der sie als erster erreicht.¹ Das bloße Warten an einer Reihe von parkenden Autos in der Hoffnung einer dieser Plätze werde in naher Zukunft frei, ohne dass hierfür konkrete Anhaltspunkte erkennbar sind, genügt für das Vorrecht an der Parklücke im Sinne des § 12 V StVO nicht aus.²

B fuhr als erster mit seinem Fahrzeug in die Parklücke, also parkte er rechtmäßig, getreu der sprichwörtlichen Maxime „wer zuerst kommt, mahlt zuerst“.

¹ König, in: Hentschel, § 12 StVO, Rn. 59.

² OLG Düsseldorf, NZV 1992, 199; König, in: Hentschel, § 12 StVO, Rn. 59.

II. Allgemeine Anwendung des Grundsatzes

Auch wenn im oben beschriebenen Fall durch die gesetzliche Genehmigung das Verhalten des B zumindest für den Laien nicht sittlicher oder redlicher erscheint, ist der in der Redewendung zum Ausdruck kommende Vorrang des Zuerstkommenden ein einleuchtend gerechtes und nachvollziehbares Privilegierungssystem, das schon Kinder begreifen und verstehen können. Als durchweg anerkanntes und geschätztes Gewohnheitsrecht ist es heute in den Alltag integriert und wird wie selbstverständlich angewandt, beispielsweise beim Einkaufen.

Auch in anderen Ländern und Rechtsordnungen wird in vielen Lebensbereichen nach diesem in der heutigen Zeit meist ungeschriebenen Grundsatz (im Englischen: „First come, first served“; im Französischen: „Le premier venu engrène“) verfahren.

Die Versionen des Sprichworts „Wer zuerst kommt, mahlt zuerst“ der einzelnen Sprachen scheinen zudem in vielen Fällen fast wörtliche Übersetzungen voneinander zu sein.³ Auf Grund des Wortes „mahlen“ lässt sich erahnen, dass bei der Entstehungsgeschichte dieser Regel der Bezug zu Mühle und Müllerei gegeben sein muss. Da aber der Erwerb, der Verlust oder die Ausübung eines Rechts häufig auf irgendeine Art und Weise mit Hilfe eines Zeitverhältnisses geregelt wurden,⁴ bleibt zunächst fraglich, ob das Rechtssprichwort mit Beginn der Blütezeit der Mühlen in Deutschland entstanden ist, oder sich schon frühere Belege für ein derartiges Vorrangsystem finden.

³ Ek, Den som kommer, 60.

⁴ Hillebrand, Rechtssprichwörter, 12.

B. Historische Herkunft - Entstehungsgeschichte

I. Römisches Recht

Die ersten Belege über eine Regelung der Rangfolge finden sich im römischen und kanonischen Recht. Der römische Rechtssatz „prior tempore potior iure“ ordnet die Reihenfolge mehrerer dinglicher Gläubiger im Pfandrecht; die Stelle „... verum si collegium vel ecclesiastica persona praesentationem haberet, qui prior est tempore, iure potior esse videtur“ des kanonischen Rechts bezieht sich auf die zeitliche Aufeinanderfolge beim Präsentationsrecht.⁵ Eine Ausweitung dieses Rechtsgrundsatzes über das Schuld- bzw. Präsentationsrecht hinaus auf andere Rechtsgebiete ist allerdings nicht zu belegen, da eine Aufnahme in den Titel „De Regularis Juris“ ebenso fehlt, wie die Anwendung dieses Kerngedankens zur Klärung anderer Sachverhalte.⁶ Eine allgemeine Bedeutung über den konkreten, den Wortsinn berührenden Regelungsgegenstand des Rangfolgeprinzips im römischen und kanonischen Recht ist anhand einer überlieferten Quelle nachweisbar.⁷

II. Deutsches Recht

Im deutschsprachigen Raum lassen sich erste schriftlich authentische Erklärungen zur Regelung hierarchischer Probleme Mitte des 13. Jahrhunderts ausmachen. Deckungsgleich verfügten Sachsenspiegel (um 1230) und Schwabenspiegel (um 1275) für den Wagenverkehr an Engpässen: „Welcher Wagen zuerst zur Brücke kommt, der darf zuerst überfahren (sei er geladen oder leer)“.⁸

⁵ Foth, Gelehrtes Recht in deutschen Sprichwörtern, 186f.

⁶ Foth, Gelehrtes Recht in deutschen Sprichwörtern, 186f.

⁷ Foth, Gelehrtes Recht in deutschen Sprichwörtern, 187f.

⁸ Wacke, JA 1981, 94.

Dieser Rechtssatz wird in der Folge inhaltlich auf das Mühlenwesen übernommen. Im Sachsenspiegel heißt es wörtlich, „die ok irst to der molen kumt, die sal erst malen“.⁹

Es ist anzunehmen, dass der Grundsatz dessen ungeachtet schon früher als gängiges sächsisches Sprichwort geläufig war und somit bereits existierte, als der Sachsenspiegel aufgezeichnet wurde.¹⁰

In einer Münchener Handschrift des ausgehenden 12. Jahrhunderts, den sogenannten „Sprüchen aus Scheftlarn“, trifft man bereits auf dieses Sprichwort in lateinischer Form: „Qui capit ante molam, merito molit ante farinam“.¹¹ Es lässt sich somit mutmaßen, dass das Sprichwort bereits vor seiner ersten Niederschrift als Rechtssatz in einer der Vulgärsprachen zumindest in der Hauptsache seiner späteren Form verbreitet war.¹² Eike von Repkows, der Begründer des Sachsenspiegels, sollte folglich nicht vorschnell als Urheber des Sprichwortes bezeichnet werden.

Die Vorzugsregelung anhand des zeitlichen Eintreffens bei der Mühle enthalten auch der Schwabenspiegel („der ouch e zer müli kumt, der sol auch e malen“) und das Zwickauer Rechtsbuch („wer ouch êe zu mule kumt, der sol êe malen“¹³).

III. Europäisches Recht

In anderen europäischen Ländern hat dieser Rechtssatz ebenso frühe Bedeutung erlangt. In Frankreich beispielsweise zeugen Belege von einer Existenz des Grundsatzes seit Ende des 13. Jahrhunderts („Qui ancois vient au moulin, aincois doit moldre“).¹⁴ Auch in den Niederlanden („Die ierst ter molen comt, sal ierst malen“) und Italien

⁹ Röhrich, Redensarten, 615.

¹⁰ Ek, Den som kommer, 64; Janz, Rechtssprichwörter, 91.

¹¹ Janz, Rechtssprichwörter, 91; Röhrich, Redensarten, 615.

¹² Ek, Den som kommer, 60.

¹³ Ullreich, Zwickauer Rechtsbuch, 53.

¹⁴ Ek, Den som kommer, 60.

(„Chi è primo al mulino primo macina“) ist der Bezug zur Müllerei deutlich.¹⁵

In Skandinavien hingegen hielt er erst später Einzug; die ältesten Zeugnisse finden sich um 1700.¹⁶ Heute aber ist er beispielsweise in Schweden („Den som kommer först till kvarnen far först mala“¹⁷) und in Dänemark („Hvo forst kommer til molle, faaer forst malet“¹⁸) als geläufiges Sprichwort anerkannt.

IV. Fazit

Das hier zu untersuchende Rechtssprichwort, „wer zuerst kommt, mahlt zuerst“, kann nicht eindeutig oder unzweifelhaft dem römischen oder dem deutschen Recht zugewiesen werden.

Es ist davon auszugehen, dass der römische Rechtssatz „prior tempore potior iure“ einen Grundsatz darstellte, den auch das älteste deutsche Recht kannte¹⁹ und als sinnvolle Regel bei bestimmten Konstellationen akzeptierte; eine direkte Übertragung auf den speziellen Rangfolgegrundsatz des Mühlenwesens im Sinne einer bloßen Sonderform der allgemeinen Formel dürfte für die Erklärung des Entstehens der Mühlenvorschrift letztlich als zu eindimensional gelten.²⁰

Es erscheint folgerichtiger, die Entscheidung der Rangfolge nach dem gleichen Grundprinzip bei so unterschiedlichen Angelegenheiten wie dem Pfandrecht auf der einen und dem Mahlen in einer Mühle auf der anderen Seite damit zu erklären, dass die zeitliche Priorität einen verständlichen, praktikablen und vor allem eindeutigen Maßstab für

¹⁵ Wander, Sprichwörter-Lexikon, 755; Singer, Lexikon der Sprichwörter, 88.

¹⁶ Ek, Den som kommer, 65.

¹⁷ Ek, Den som kommer, 65.

¹⁸ Wander, Sprichwörter-Lexikon, 755.

¹⁹ Hillebrand, Rechtssprichwörter, 13.

²⁰ Anders: Ek, Den som kommer, 64.

die Lösung von Interessengegensätzen darstellte.²¹ Das Heranziehen einer zeitlichen Zäsur zur Regelung bestimmter rechtlicher Obliegenheiten liegt so nahe, dass es der Vermutung der Übernahme aus dem gelehrten römischen Recht als Erklärungsversuch für das Aufkommen in deutschen Rechtsquellen nicht zwingend bedarf.²²

Gleichwohl kann eine Übernahme aus dem römischen Recht nicht guten Gewissens völlig geleugnet werden. Das Fehlen schriftlicher Nachweise erschwert jedoch eine genaue Zurechnung zu einer der beiden rechtsgeschichtlichen Epochen.

Der Gedanke, die natürliche Bedeutung des Wortes „malen“ als „reden“ zu deuten und somit den juristischen Sinn der Redewendung dahingehend zu erweitern, einen Anspruch auf Erstanthörung vor Gericht nach der Rangfolge der Anspruchsgeltendmachung zu begründen,²³ wird von den meisten Autoren abgelehnt.²⁴ Zwar könne so möglicherweise eine Beziehung zwischen Redensart und römischem Recht hergestellt werden, da die Bedeutung des Zeitworts „malen“ im Sinne von „reden“ schon zum Zeitpunkt der Niederschrift des Sachsenspiegels um 1230 im Deutschen verloren gegangen war und somit tiefer in die Vergangenheit reicht,²⁵ doch schießen die von Sachsse zur Begründung dieser These aufgestellten sprachanalytischen Ausführungen und Deutungen der im schwedischen und dänischen gebrauchten Ausdrücke des Sprichwortes wohl über das Ziel hinaus.

Sein Ansatz, dass im Schwedischen vorkommende Wort „quarn“ (im Dänischen: „quärn“) mit „Reliquie“ bzw. „Heilige“ zu übersetzen, um durch den hierauf zu schwörenden Eid eine Beziehung zum

²¹ Foth, Gelehrtes Recht in deutschen Sprichwörtern, 187; Janz, Rechtssprichwörter, 90.

²² Foth, Gelehrtes Recht in deutschen Sprichwörtern, 188; Janz, Rechtssprichwörter, 90.

²³ Sachsse, ZfR 1856, 103; Thiele, Luthers Sprichwörtersammlung, Nr. 146, 161.

²⁴ Günther, Deutsche Rechtsaltertümer, 94; Koehne, FS-Cohn, 454; Röhrich, Redensarten, 615; Weizsäcker, FS-Mayer, 324.

²⁵ Sachsse, ZfR 1856, 103.

Gerichtswesen herzustellen,²⁶ erscheint zweifelhaft. Selbst wenn in mittelalterlichen Rechtsquellen nachweislich bei kollidierenden gleichen Rechten der Grundsatz der Prävention von Rangfolgen auch in prozessualen Handlungen häufig Anwendung fand, kann nicht eindeutig festgestellt werden, ob bei diesen Gelegenheiten auf das Rechtssprichwort „wer zuerst kommt, mahlt zuerst“ oder nur auf einen allgemeinen Reihenfolgegrundsatz abgestellt wurde.²⁷ Demzufolge wird Sachsse's Betrachtung von anderen Verfassern nachvollziehbar als unzulässig abgewiesen.²⁸

Die Wahrheit über die Entstehungs- und Entwicklungsgeschichte des heutigen Sprichwortes „wer zuerst kommt, mahlt zuerst“ liegt – wie so oft – vermutlich genau im Schnittpunkt der verschiedenen Auffassungen. Das Reihenfolgeprinzip der Mühlen kann dem römischen Recht nicht direkt zugeordnet werden, da es in diesem nicht explizit geregelt wurde; der Gedanke des Prioritätsprinzips allerdings existierte schon als Grundsatz im römischen Rechtssystem. Wie viele andere Direktiven der damaligen Zeit bestimmte und beeinflusste dieser Ansatz die nachfolgenden Rechtsordnungen der aus dem römischen Reich hervorgehenden Länder und nahm somit Einfluss auf jene Satzungen, aus denen das uns heute bekannte Sprichwort letztlich entstammt. Der Richtsatz „wer zuerst kommt, mahlt zuerst“ basiert demnach auf altem deutschen Recht mit römischer Prägung.

Eine exakte Datierung der Herkunft dieser Regel ist aufgrund der Vernetzung beider Rechtsgebiete diffizil. Folgt man der wohl gängigen Meinung im Schrifttum,²⁹ die eine direkte Verbindung über den Wortsinn hinaus mit den im römischen Recht vorkommenden

²⁶ Sachsse, ZfR 1856, 103; anders: Koehne, FS-Cohn, 454, der hierin eine fehlerhafte Übersetzung sieht, da der Ausdruck „quärn“ einfach mit dem Wort „Mühle“ wiederzugeben ist.

²⁷ Koehne, FS-Cohn, 454.

²⁸ Günther, Deutsche Rechtsaltertümer, 94; Koehne, FS-Cohn, 454; Weizsäcker, FS-Mayer, 324.

²⁹ Foth, Gelehrtes Recht in deutschen Sprichwörtern, 186ff; Wacke, JA 1981, 94ff; Röhrich, Redensarten, 615; Koehne, FS-Cohn, 454.

Rangfolgegrundsätzen verneint, liegt der Ursprung dieses speziellen Reihenfolgeprinzips im ausgehenden 12. Jahrhundert. Aufgrund der zum damaligen Zeitpunkt wörtlichen Verbindung zur Mühle („wer zuerst zur Mühle kommt...“) ist anzunehmen, dass das heutige Sprichwort aus Mühlensatzungen jener Zeit hervorgegangen ist.³⁰

C. Mühlengeschichte

Die Entwicklung der Prioritätsregel zum Gewohnheitsrecht hängt eng mit dem Fortschritt des Mühlenwesens im deutschen Rechtsraum zusammen, namentlich mit dem Aufkommen der öffentlichen Kundenmühle.³¹ Diese von einer Vielzahl nicht derselben Hauswirtschaft angehöriger Personen genutzten und den Wassermühlen zuzurechnenden Mahlgebäude, traten um 1000 immer stärker in Erscheinung und drängten so die einfachen Handmühlen in den Hintergrund.³²

Zumeist wurden sie von Klöstern, Städten oder auch Grundherren errichtet, da nur diese Institutionen in der Lage waren, die hohen finanziellen Belastungen für ihre Errichtung zu tragen.³³

Die Sicherung der Rentabilität der hohen Investitionen lieferte auch den Grund für die Einrichtung von Kundenmühlen unter obrigkeitlicher Aufsicht im 12. Jahrhundert.³⁴ Die Benutzung dieser sogenannten „Zwangs- oder Bannmühlen“ war für alle Bauern eines oder mehrerer Dörfer obligatorisch; der private Mühlenbesitz kleinerer Handmühlen bzw. deren Betrieb wurde untersagt.³⁵

Somit entwickelte sich ein landesherrliches „Mühlenregal“, welches seinem Inhaber (Landesherr, Grundherr, Stadt) das unbedingte Recht

³⁰ Ek, Den som kommer, 61; Röhrich, Redensarten, 615; Koehne, FS-Cohn, 454.

³¹ Wacke, JA 1981, 94.

³² Werkmüller, in: Erler/Kaufmann, HRG, 717; Koehne, FS-Cohne, 454.

³³ Werkmüller, in: Erler/Kaufmann, HRG, 717.

³⁴ Janz, Rechtssprichwörter, 92; Koehne, FS-Cohne, 451.

³⁵ Janz, Rechtssprichwörter, 92; Kleeberg, Mühlengeschichte, 33; Wacke, JA 1981, 94; Speer, Deutsches Rechtswörterbuch, 924.

zu Anlage und Betrieb einer Wassermühle gab.³⁶ Der darin enthaltene „Mahlzwang“ für die Einwohner des Einzugsgebietes einer Mühle wurde strikt kontrolliert, und Verstöße gegen diesen hart sanktioniert, beispielsweise mit Enteignung des Mahlgutes.³⁷ Die Privilegierung der einzelnen Mühlen sicherte ihnen aufgrund ihrer beträchtlichen volkswirtschaftlichen Bedeutung ihre dauernde Existenz.³⁸

Um für die Mahlpflichtigen eine ordnungsgemäße Funktion des Mahlablaufs und den Betreibern eine reibungslose Durchführung der Mühlengeschäfte zu gewährleisten, erließen die für das Mühlwesen zuständigen Obrigkeiten eine Reihe von „Mühlenordnungen“.³⁹ Gemahlen werden sollte entsprechend dem heutigen Rechtsspruchwort „wer zuerst kommt, mahlt zuerst“ nach der zeitlichen Abfolge des Eintreffens bei der Mühle.⁴⁰

Die Intention des Prioritätsgrundsatzes in den Mühlenordnungen lag darin, Privilegien wie die Voranmeldung, die es beim zuvor gültigen Tagessystem, das eine im Voraus auf bestimmte Tage festgesetzte Nutzung vorsah, zu verhindern und folglich eine Differenzierung oder Bevorzugung einzelner Mahlkunden auszuschließen.⁴¹

Dieser zwar gutgemeinte, aber leicht naive Grundgedanke einer Gleichstellung aller Mahlpflichtigen wurde im 17. Jahrhundert nochmals verschärft. Der Mühlmeister sowie seine Mühlknappen wurden dahingehend vereidigt, niemanden begünstigt zu behandeln, sondern demjenigen, der zuerst kommt, auch seinen Anspruch zu gewähren, als erster mahlen zu dürfen.⁴²

³⁶ Werkmüller, in: Erlen/Kaufmann, HRG, 717; Hoffmann-Krayer/Bächthold-Staubli, Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens, 602.

³⁷ Wacke, JA 1981, 95.

³⁸ Wacke, JA 1981, 94.

³⁹ Werkmüller, in: Erlen/Kaufmann, HRG, 717.

⁴⁰ Wacke, JA 1981, 94; Janz, Rechtssprichwörter, 92; Koehne, FS-Cohne, 453; Kleeberg, Mühlengeschichte, 33; Röhrich, Redensarten, 615; Ek, Den som kommer, 62.

⁴¹ Janz, Rechtssprichwörter, 93; Wacke, JA 1981, 94; Ek, Den som kommer, 62.

⁴² Wacke, JA 1981, 94.

Dennoch gab es zahlreiche wohlhabende Mahlkunden, die versuchten, sich mit Trinkgeldern Vorteile zu erschleichen. Angesichts dieser Umstände und notorischer Unregelmäßigkeiten galt die Müllerei lange Zeit als „unehrliches Gewerbe“.⁴³

Der in den Mühlenordnungen geregelte Vorzug des Früheren war eine formale Verfahrenssatzung, die in erster Linie dem Frieden und der Vermeidung von Streitigkeiten diente;⁴⁴ ihr Inhalt stellte ohne jede Metapher bis dahin geltendes Gewohnheitsrecht dar.⁴⁵ Es erschien den Vorschriftgebern ganz einfach sinnvoll und für den Späteren auch zumutbar, ihn geduldig warten zu lassen, wenn er nur am Ende auch zu seinem Mahlrecht kam.⁴⁶

Das Rechtssprichwort „wer zuerst kommt, mahlt zuerst“ war mithin in seiner Geburtsstunde in der Mitte des 12. Jahrhunderts anders als im heutigen Sprachgebrauch nicht lediglich eine zu beachtende Anstandsregel bzw. ein bei bestimmten Konstellationen angewandter Grundsatz, sondern geltendes und zu befolgendes Recht, das als Benutzungsregelung nach der Zeitfolge des Eintreffens den Mahlablauf in den Kundenmühlen gewährleistete.⁴⁷

D. Historische Entwicklung

Ausgehend von den Mühlenordnungen des 12. Jahrhunderts verbreitete sich der Rechtsgrundsatz des Mühlenwesens beinahe über ganz Europa. Maßgebend hierfür war sicherlich der Umstand, dass das sächsische Recht ein sehr stark ausgedehntes Gültigkeits- und Einflussgebiet umfasste.⁴⁸

⁴³ Wacke, JA 1981, 94; Hoffmann-Krayer/Bächthold-Staubli, Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens, 604.

⁴⁴ Wacke, JA 1981, 95.

⁴⁵ Koehne, FS-Cohn, 455.

⁴⁶ Wacke, JA 1981, 95.

⁴⁷ Janz, Rechtssprichwörter, 92.

⁴⁸ Ek, Den som kommer, 65.

Zu Beginn des Gebrauchs der Prioritätsregel bestand noch eine direkte Verbindung zu Mühle und Müllerei, doch löste sich der Grundsatz nach und nach davon ab und entwickelte sich zu der Form, die wir heute als gängiges Rechtssprichwort kennen.

In der Witzenhäuser Schwabenspiegel Handschrift des 16. Jahrhunderts fallen erste leichte Veränderungen des Rangfolgeprinzips auf.⁴⁹ Durch das Weglassen des Relativpronomens erscheint die Fassung „wer erst in die mollen kompt sal erst mallen“ für das heutige Sprachverständnis eingängiger und prägnanter.⁵⁰

In Luthers Sprichwörtersammlung desselben Jahrhunderts fehlt dem Sprichwort bereits die lokaladverbiale Bestimmung „zur Mühle“;⁵¹ dort heißt es „wer ehe kompt der melet ehe“.⁵²

Mit dem Wegfall der unmittelbaren Mühlenverbindung und einer damit einhergehenden Sinnerweiterung hat das Sprichwort gemeinsprachliche Bedeutung erlangt⁵³ und im Laufe der Jahre jene einprägsame Form angenommen, die heute noch als gängige Redewendung geläufig ist. Gerade dieser präzisen und komprimierten Beschaffenheit ist es zu verdanken, dass die Redensart die Jahrhunderte schadlos überdauert hat, und trotz des Verlustes der Wichtig- und Wertigkeit der Mühlen als geflügeltes Wort im gängigen Sprachgebrauch geblieben ist.

Parallel mit dem Wegfall des Mühlenbezuges und der gleichzeitigen starken Verkürzung der Regel entstand eine vielschichtigere Anwendbarkeit, so dass das Sprichwort als allgemeiner

⁴⁹ Janz, Rechtssprichwörter, 89.

⁵⁰ Janz, Rechtssprichwörter, 89.

⁵¹ Thiele, Luthers Sprichwörtersammlung, Nr. 146, 161 Janz, Rechtssprichwörter, 89.

⁵² Thiele, Luthers Sprichwörtersammlung, Nr. 146, 161, dies geht einher mit einer, da durch keine andere Rechtsquelle belegte, Fehlinterpretation des Grundsatz, indem er „melet“ von „mählen“ (sich vermählen) ableitet.

⁵³ Janz, Rechtssprichwörter, 92.

Prioritätsgrundsatz auf die unterschiedlichsten Gebiete übertragen werden konnte.

Dies begründet wohl auch die Tatsache, dass gerade dieses Rechtssprichwort heute noch so bekannt ist. Es gibt die verschiedenste Prioritätsregeln (beispielsweise „Der erste Finder ist auch der erste Muter“⁵⁴; „Der erste in der Zeit, der erste im Rechte“⁵⁵; oder aber als umgedrehte Sinnfolge „Wer als letzter in der Herberge eintrifft, muss mit dem schlechtesten Lager Vorlieb nehmen“⁵⁶) aber keine ist in der gegenwärtigen Zeit noch so stark in den allgemeinen Sprachgebrauch integriert, wie die Redewendung „wer zuerst kommt, mahlt zuerst“.

E. Heutige rechtliche Relevanz

Der konkrete Rechtsatz, der in die Mühlenordnungen des 12. Jahrhunderts Einzug gehalten hatte, existiert in seiner ursprünglichen Fassung nicht mehr. Durch die Veränderung von der ländlichen zur städtischen Gesellschaft im Zuge der industriellen Revolution, hat im Laufe der Jahrhunderte der Wert der Mühlen für den Normalverbraucher immer stärker an Bedeutung verloren. Demzufolge hat die spezielle Rangfolgeregelung der Mühlen heutzutage keinerlei Gewicht mehr; das Grundprinzip einer Privilegierung nach zeitlicher Reihenfolge ist aber erhalten geblieben.

In einigen Bereichen ist es zur Lösung bestimmter Gegebenheiten viele Jahre über herangezogen worden, bzw. auch heute noch anzuwenden und teilweise sogar als geltendes Recht festgeschrieben.

I. Bürgerliches Recht

Das Bürgerliche Gesetzbuch enthält mehrere Vorschriften, in denen der Rangfolgegrundsatz aufgegriffen bzw. sogar normiert wird. Eine

⁵⁴ Koehne, FS-Cohn, 455.

⁵⁵ Foth, Gelehrtes Recht in deutschen Rechtssprichwörtern, 188.

⁵⁶ Wacke, JA 1981, 95.

Sonderbehandlung abweichend von diesem Prinzip wird nur dem redlichen Erwerber im Interesse des Verkehrsschutzes gemäß § 932ff. BGB zugebilligt.⁵⁷

1. § 185 II S. 2 BGB

Wird die Verfügung eines Nichtberechtigten aus den in § 185 II S. 2 BGB genannte Gründen im Nachhinein wirksam und existieren zudem mehrere kollidierende Forderungen, so gilt bei deren Befriedigung das Prioritätsprinzip.⁵⁸

2. § 659 I BGB

Bei der Auslobung nach § 659 I BGB entscheidet die materielle Priorität darüber, wer die in Aussicht gestellte Belohnung erhält.⁵⁹ Ist nach dem Erklärungsinhalt der Auslobung die Belohnung nur einmal auszuzahlen, so wird sie bei zeitlichem Nacheinander der Mehrfachausübung demjenigen zugebilligt, der die Handlung als erster vollzog.⁶⁰ Entscheidender Zeitpunkt für den berechtigten Anspruch ist die erstmalige Vollendung der Tat, nicht die zuerst vorgenommene Benachrichtigung des Auslobenden.⁶¹

Hat ein Zweitbewerber den Auslobenden zuerst informiert und den ihm nicht zustehenden Anspruch geltend gemacht, kann der Auslobende gemäß § 812 I S. 1 BGB die Belohnung zurück kondizieren und dem rechtmäßigen Anspruchsinhaber zukommen lassen.⁶²

⁵⁷ Wacke, JA 1981, 96.

⁵⁸ Palandt/Heinrichs, § 185, Rn. 12.

⁵⁹ Koehne, FS-Cohn, 455.

⁶⁰ Palandt/Sprau, § 659, Rn. 1.

⁶¹ MünchKommBGB/Seiler, § 659, Rn. 2.

⁶² MünchKommBGB/Seiler, § 659, Rn. 2.

3. § 879 BGB

Die Belastungen eines Grundstücks stehen in einer einheitlichen Rangfolge zueinander; bei eintragungsbedürftigen Rechten wird das Rangverhältnis unter mehreren Rechten gemäß § 879 I BGB nach der Eintragungsfolge bestimmt. Bei einem einwandfreien Verfahren im Sinne des § 45 GBO stimmt die Rangfolge mit dem Zeitpunkt des Antrages überein.⁶³ Innerhalb der gleichen Abteilung bestimmt sich das Recht nach der Reihenfolge der Eintragungen; sind die Rechte in verschiedenen Abteilungen eingetragen, hat das früher eingetragene Recht den Vorrang.

4. § 958 I BGB

Gemäß der Prämisse, „die Beute holt sich, wer zuerst kommt“, erwirbt derjenige nach § 958 I BGB Eigentum an einer herrenlosen Sache, der sie als erster in seinen Besitz nimmt.⁶⁴ Hierbei müssen allerdings bestimmte Vorschriften gerade bei Jagd und Fischfang beachtet und eingehalten werden.⁶⁵

5. § 1209 BGB

Auch im Pfandrecht wird der Prioritätsgrundsatz im Sinne einer Alterspriorität aufgenommen.⁶⁶ Das ältere Recht hat Vorrang gegenüber dem jüngeren.⁶⁷

6. „Der Wettlauf der Sicherungsgeber“

Der sogenannte „Wettlauf der Sicherungsgeber“ spiegelt einen Sonderfall wider, der bei einer ausnahmslosen Anwendung und

⁶³ Wacke, JA 1981, 96.

⁶⁴ Wacke, JA 1981, 95.

⁶⁵ MünchKommBGB/Quack, § 958, Rn. 13f.

⁶⁶ Wacke, JA 1981, 95.

⁶⁷ Palandt/Bassenge, § 1209, Rn.1.

fehlenden Hinterfragung des Prioritätsgrundsatzes zu einer laut Medicus „unerträglichen“ Rechtsfolge führt.⁶⁸

Zur Sicherung der Schuld des S bei G hat B sich verbürgt und E an seinem Grundstück eine Hypothek bestellt.⁶⁹ Wenn S die Schuld bei B begleicht, erlischt die Bürgschaft; die Hypothek wird zur Eigentümergrundschuld.⁷⁰ Zahlen aber E oder B das Darlehen zurück, ergibt sich eine missliche Situation.

Wenn B die Schuld des S begleicht, geht nach § 774 I S. 1 BGB die Forderung des G gegen S auf ihn über, und zwar gemäß §§ 412, 402 BGB gesichert durch die Hypothek am Grundstück des E.⁷¹ Zahlt umgekehrt E, dann geht gemäß § 1143 II BGB die Forderung des G gegen S auf ihn über, geschützt durch die Bürgschaft des B nach §§ 412, 401 BGB.⁷² Dies hätte zur Folge, dass der zuerst leistende Sicherungsgeber privilegiert würde und eine durch Bürgschaft bzw. Hypothek gesicherte Forderung erhielte, während der jeweils andere das gesamte Vermögensrisiko tragen müsste.

Das Beispiel verlangt geradezu nach einer Durchbrechung des Prioritätsgrundsatzes; denn wer sich bereit erklärt, das Risiko für einen Dritten im Sinne der Sicherheit für dessen Verbindlichkeiten zu tragen, muss sich zwar den damit verbundenen Gefahren bewusst sein, alleine und endgültig die damit verbundenen Vermögenseinbußen zu schultern kann ihm jedoch rechtlich nicht zugemutet werden.⁷³ Ihm bliebe nur noch der ungesicherte Regress beim möglicherweise zahlungsunfähigen Hauptschuldner.

⁶⁸ Medicus, Bürgerliches Recht, Rn 939.

⁶⁹ BGHZ 108, 179ff.

⁷⁰ Medicus, Bürgerliches Recht, Rn. 939.

⁷¹ Medicus, Bürgerliches Recht, Rn. 939; Bayer/Wandt, JuS 1987, 272.

⁷² Medicus, Bürgerliches Recht, Rn. 939.

⁷³ Ahcin/Armbrüster, JuS 2000, 769.

II. Zivilprozessrecht

Ihren wohl offensichtlichsten und stärksten Ausdruck in der heutigen Zeit findet die Prioritätsregel in § 804 III ZPO beim Zugriff auf das Schuldnervermögen durch Pfändung.⁷⁴ Der Rang der Pfandrechte richtet sich hierbei grundsätzlich nach der Reihenfolge ihrer Entstehung; Vorrang hat das Pfandrecht, welches gemäß § 803 I ZPO als erstes entstanden ist.⁷⁵ Das Pfändungspfandrecht begründet somit einen prozessualen Anspruch,⁷⁶ der nach einer bestimmten Rangfolge den Grundsatz der Redewendung „wer zuerst kommt, mahlt zuerst“⁷⁷ deutlich widerspiegelt; es hat in diesem besonderen Fall eine rangsichernde Funktion. Das durch Pfändung begründete Pfandrecht gewährt dem Gläubiger auch bei konkurrierenden Rechten mit anderen Interessensgegnern oder in Bezug auf vertragliches Pfandrecht die Befriedigung seines Anspruchs aus dem gepfändeten Gegenstand allein nach der zeitlichen Geburt der Forderung;⁷⁷ die frühere Pfändung geht der späteren vor.⁷⁸

III. Patentrecht

Das Patentrecht kennzeichnet sich durch eine noch stärkere Auslegung der Prioritätsregel „wer zuerst kommt, mahlt zuerst“. Dem Rechtsgrundsatz wird eine alle übrigen Patentanwärter ausschließende Funktion im Sinne einer Prävention der Anmeldung beigemessen.⁷⁹ Nach § 6 S. 2 PatG wird demjenigen, der seinen Anspruch auf das neue Patent („eine Erfindung gilt als neu, wenn sie nicht zum Stand der Technik gehört“) als erster anmeldet, dieses auch zugesprochen; derjenige, dem das Begehren unabhängig vom anderen gleichzeitig oder gar früher zugestanden hätte, aber im Zeitrang der Anmeldung

⁷⁴ Wacke, JA 1981, 97.

⁷⁵ Putzo, in: Thomas/Putzo, ZPO, § 803, Rn. 8f.

⁷⁶ Zöller/Stöber, ZPO, § 803, Rn. 2.

⁷⁷ Zöller/Stöber, ZPO, § 803, Rn. 2.

⁷⁸ Zöller/Stöber, ZPO, § 803, Rn. 4.

⁷⁹ Wacke, JA 1981, 95.

beim Patentamt hinter dem Erstanmelder zurück steht, geht möglicherweise in seinem Gesuch auf Patenterteilung leer aus.⁸⁰

Auch wenn im Patenterteilungsverfahren ein früherer Erfinder nach § 8 PatG dem Patengesuch eines anderen widersprechen oder sogar die Abtretung des Anspruches auf die Patenterteilung fordern kann, sprechen diese Punkte nicht gegen eine generelle Anwendung der Prioritätsregel im Rahmen der gesetzlichen Patentzuweisung.

IV. Handelsrecht

1. Prioritätsprinzip

Im Transportrecht galt bis zur Neuordnung des Eisenbahnwesens, dass die Bundesbahn gemäß § 453 III HGB verpflichtet war, die abzufertigenden Güter generell nach der Rangfolge ihrer Annahme zu befördern; hieraus wurde zudem gefolgert, eine über die zeitliche Bevorzugung hinausgehende anderweitige Begünstigung bestimmter Absender zu unterlassen.⁸¹ Ebenso wie bei den Zwangs- und Bannmühlen des Mittelalters bestand für alle Transport- und Frachtunternehmen die Gleichbehandlungspflicht jedweder Kunden und Benutzer.⁸² Erst mit dem Eisenbahnneuordnungsgesetz vom 27. Dezember 1993 wurde die Beförderungspflicht nach dem Reihenfolgeprinzip als klagbarer Anspruch aus dem Handelsgesetzbuch gestrichen.⁸³

2. Posterioritätsprinzip

Das Handelsgesetzbuch kennt neben der Privilegierung des zuerst kommenden auch die Umkehrung dieses Grundsatzes.⁸⁴ § 443 I HGB reguliert die Rangfolge beim Zusammenkommen mehrerer

⁸⁰ Wacke, JA 1981, 95.

⁸¹ Wacke, JA 1981, 95; Koehne, FS-Cohn, 455.

⁸² Wacke, JA 1981, 95.

⁸³ Hopt, HGB, vor § 454, Rn. 8.

⁸⁴ Wacke, JA 1981, 97.

Pfandrechte; sind verschiedene Besitzpfandrechtsinhaber (beispielsweise der Kommissionär gemäß § 397 HGB, der Frachtführer nach § 441 HGB, der Spediteur im Sinne von § 464 HGB oder der Verfrachter gemäß § 623 HGB) involviert, so gilt nicht wie bei anderen Kollisionsfällen der Vorrang des früheren (siehe § 1209 BGB), sondern es geht bei durch Versendung oder Beförderung des Gutes begründeten Pfandrechten das später entstandene dem früher entstandenen vor.⁸⁵

V. Sonstiges Recht

1. Fernmeldeordnung

§ 36 V der Fernmeldeordnung für den handvermittelten Telefondienst privilegierte bis in die 90iger Jahre des letzten Jahrhunderts die nach der Rangfolge der Anmeldung früher eingehenden Ferngesprächsverbindungswünsche.⁸⁶ Grundsätzlich sollten diejenigen Anrufer, die ihr Anliegen zuerst angetragen hatten, auch bevorzugt in ihrem Anspruch befriedigt werden.⁸⁷

2. Preußisches Allgemeines Bergrecht

Der Grundsatz der Priorität war auch im Bergrecht maßgebend;⁸⁸ es herrschte eine Gliederung zwischen materieller Rangfolge und Prävention der Anmeldung vor.⁸⁹ Die §§ 24, 25 des Preußischen Allgemeinen Berggesetzes besagten, dass die ältere Mutung der jüngeren vorgehe.⁹⁰ Dementsprechend wurde der Zeitpunkt der Mutung explizit nach Tag und Stunde dokumentiert.⁹¹

⁸⁵ Baumbach/Hopt/Merkt, HGB, § 443, Rn. 1.

⁸⁶ Wacke, JA 1981, 95.

⁸⁷ Wacke, JA 1981, 95.

⁸⁸ Koehne, FS-Cohn, 455.

⁸⁹ Wacke, JA 1981, 95.

⁹⁰ Koehne, FS-Cohn, 455; Wacke, JA 1981, 95; als Mutung wird in diesem Zusammenhang das Gesuch zur Verleihung des Bergwerkeigentums verstanden.

⁹¹ Wacke, JA 1981, 95, siehe auch Fn. 11.

Damit die ältere, dem Sinn des hier zu untersuchenden Rechtsspruchworts entsprechende Redewendung „der erste Finder ist auch der erste Muter“ nicht gänzlich konterkariert wurde, hatte der rechtmäßige frühere Finder von Bodenschätzen ähnlich wie beim heutigen Patentrecht binnen einer gewissen Ausschlussfrist nach der Entdeckung das Recht, gegen das Abbaurecht Einspruch einzulegen.

F. Resümee

Die Ordnung bzw. Klärung rechtlicher Problemstellungen anhand des im Rechtsspruchwort „wer zuerst kommt, mahlt zuerst“ begründeten Prioritätsprinzip wird heutzutage noch vielfach betrieben, sei es durch codierte Normen oder aber durch gewohnheitsrechtliche Gegebenheiten. Aufgrund ihrer Allgemeinheit lässt sich die Formel auf eine Vielzahl von Sachverhalten anwenden und ist in aller Regel auch ein gerechter Richter, der versucht, Konflikte anhand ihrer Zeitabfolge zu lösen. Der Prioritätsgrundsatz setzt dabei auf die zumindest oberflächlich betrachtete Gleichwertigkeit der handelnden Personen.⁹²

Dort, wo auf diesen Rechtsgrundsatz zurückgegriffen wird, spricht in erster Linie seine hohe Funktionalität und Einfachheit für ihn. Die Zeitfolge, die einen formalen Gesichtspunkt darstellt, ist einfacher zu regulieren, als den Rechtsgrund der einzelnen Ansprüche bzw. eine Bewertung dessen Qualität oder moralischer Aspekte durchzuführen;⁹³ die mögliche Verworrenheit einer genaueren Analyse tritt hinter der Schlichtheit und leichten Verständlichkeit einer zeitlichen Rangfolge zurück. Ob dies, bei nicht selten sehr geringen oder zufälligen Gründen für den Zeitvorsprung des Ersten, vollends zu rechtfertigen oder nachzuvollziehen ist, bleibt dahingestellt; es erscheint aber zumindest in manchen Einzelfällen als unbillig.⁹⁴

⁹² Wacke, JA 1981, 97.

⁹³ Wacke, JA 1981, 97.

⁹⁴ Wacke, JA 1981, 97.

Vor allem die oben aufgeführten Modifikationen im Berg- und Patentrecht zeigen deutlich die Nachteile des Prioritätsgrundsatzes auf. Um dem Schutz der Rechtssicherheit genüge zu leisten, muss in diesen und anderen Fallkonstellationen zwischen verschiedenen Prioritätsrechten unterschieden werden. Hierbei bleibt fraglich, welches Erstrecht den schützenswerteren oder höherrangigen Anspruch darstellt. Zwar hat der Gesetzgeber versucht, diese Regelungslücken zu schließen, doch kommt es durch Überschneidungen, Ineinandergreifen oder den beinahe Gleichstand zweier praktisch konformer Erstrechte zu kollidierenden Interessen und in der Folge zu Situationen, die eine gerichtliche Auseinandersetzung mit abschließender schwieriger Auslegung bzw. Vermittlung durch einen oder mehrerer Richter bedürfen.

Die wohl größte Schwäche der Rangfolgeregel liegt in der Form des andere ausschließenden Präventivgrundsatzes. Teilweise erhalten die Späteren nur aufgrund einer möglicherweise nicht selbst verschuldeten bzw. nicht zu verantwortenden zeitlichen Nachzeitigkeit nichts oder werden auf einen kleinen Rest verwiesen. Der Erste erhält das unbestritten stärkste Recht zugewiesen; und dies im Vergleich zu den übrigen überproportional, teilweise sogar als alleiniges Vorrecht unter Ausschluss der anderen.⁹⁵ Ob dem Recht nun lediglich ein rangordnender Effekt zugesprochen wird, oder er dabei eine Ausschlusswirkung entwickelt, entscheidet sich allein dadurch, dass die Rechte im Einklang nebeneinander bestehen können (mehrere Pfandrechte, Grundstücksbelastungen) oder aber sich gegenseitig ausschließen (Eigentum).⁹⁶

In den Fällen des beiderseitigen Ausschlusses wäre bei manchen Konstellationen eine genauere Regelung im Sinne einer gestaffelten oder anteilmäßigen Aufteilung der verschiedenen Ansprüche sinnvoller. So würde nicht nur der früheste Gläubiger oder

⁹⁵ Wacke, JA 1981, 95.

⁹⁶ Wacke, JA 1981, 95.

Rechtssinhaber sein Anliegen in gerechter Art und Weise durchsetzen können.

Dass der Rechtsgeber eine solche Einschränkung der Prioritätsregel in bestimmten Bereichen schon durchgesetzt hat (beispielsweise die Einführung des Posterioritätsprinzips bei der Bergung und Rettung von Schiffen bzw. Sachen aus Seenot) macht deutlich, dass eine uneingeschränkte Gültigkeit und Anwendung des Grundsatzes dem heutigen Rechtsverständnis zuwider laufen würde.

Auch wenn der Einfluss der Prioritätsregel über die Jahrhunderte im Zuge von Modernisierungen oder Neuordnungen abgeschwächt wurde, besitzt er nach wie vor in gewissen Bereichen Gültigkeit und ist gerade als gewohnheitsrechtliche Direktive in der heutigen Zeit von beträchtlichem Nutzen. Anders als in den meisten Gesetzen kann er in Alltagssituationen hervorragend als Regelungsdirektive beispielsweise beim Einkaufen oder dem Erwerb von Veranstaltungszugängen genutzt werden. Selbst die Reihenfolge beim Einparken regelt er zufriedenstellend.

Als ungeschriebener Grundsatz wird er zudem an Universitäten bei der Anmeldung zu bestimmten Kursen oder Seminaren (zum Beispiel im Fachbereich Rechtsgeschichte für die Zulassung zum Seminar für Deutsche Rechtssprichwörter) angewendet. Hier dient er einer gewissen Selektion, da in aller Regel nur die wirklich interessierten und motivierten Studenten frühzeitig von den zeitlichen Regelungen der angebotenen Kurse wissen und sich dementsprechend verhalten können.

Dies erscheint allemal gerechter, als unter allen Anmeldungen die zu vergebenden Plätze auszulosen und somit allein das Glück entscheiden zu lassen. Dass auch hier Ausnahmen in Betracht zu ziehen sind, kann nicht außer acht gelassen werden. Bei für den Studienabschluss unverzichtbaren Veranstaltungen müssten gewisse

Kontingente für höhere Semester reserviert bleiben, um ein geregeltes Studium zu garantieren.

Wer jedoch zu schlafmützig alle Fristen verstreichen lässt, sollte auch dementsprechend behandelt werden und leer ausgehen, getreu der Redensart, „den letzten beißen die Hunde“, denn:

„Wer zuerst kommt, mahlt zuerst“!